

Institutionelles Schutzkonzept

vom St. Mechthild Hort

Präambel

Das Kindeswohl und der Kinderschutz der uns anvertrauten Kinder sind den Erziehern/innen, der Hortleitung und den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im St. Mechthild Hort ein ganz besonderes Anliegen. Im Bistum Magdeburg sind Handlungsabläufe und Schutzmaßnahmen in der Präventionsordnung und deren Handreichungen dokumentiert. Um den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt bestmöglich in unserer katholischen Einrichtung zu gewährleisten, ist entsprechend der Präventionsordnung ein institutionelles Schutzkonzept erstellt worden. Dabei geht es um wirksame Schutzmaßnahmen für die Kinder im St. Mechthild Hort und es geht um schnelle und kompetente Hilfe, wenn Kinder in oder außerhalb unserer Einrichtung von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Unser christlicher Auftrag ist, den Minderjährigen Schutz und Hilfen anzubieten und in einer Haltung von Wertschätzung und Respekt miteinander umzugehen. Die Kultur der Achtsamkeit wird im St. Mechthild Hort und der Pfarrei St. Johannes Bosco gelebt.

1. Schutzkonzept des St. Mechthild Hortes

1.1 Arbeitsgrundlagen

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PräO MD)
- Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PrävO MD);
- Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz;
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter/innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.
- Ein Notfallplan ist allen Mitarbeiter/innen bekannt und zugänglich. Im Ablaufdiagramm ist ein Vorgehen ganz klar geregelt. (Ordner Prävention)

1.2 Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen

Die Inhalte der Prävention werden im Vorstellungsgespräch vom Träger, der Geschäftsbesorgung und der Leitung besprochen. Grundlage sind die Präventionsschulungen von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarteitern/innen. Ehrenamtliche werden im Gespräch mit der Hortleitung auf die Prävention sensibilisiert. Ehrenamtlich sind tätige Personen, die sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikationen oder Interessen für eine Aufgabe z.B. Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern, hat der Träger, die Pfarrei St. Johannes Bosco eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeiter/innen. Es wird Wert daraufgelegt, dass die Verantwortlichen der Einrichtungen und Pfarreien größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Hauptberuflicher und Ehrenamtlicher in den jeweiligen Arbeitsfeldern wahren.

1.3 Aus- und Fortbildung

Laut diözesaner Präventionsordnung werden alle Mitarbeiter/innen entsprechend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult. Ziel dieser Schulungen sind die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeiter/innen, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

1.4 Erweitertes Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Alle im pastoralen Dienst Tätigen legen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vor. Diese Unterlagen werden von einer unabhängigen Person eingesehen, der Inhalt dokumentiert und das EFZ an seinen/seine Besitzer/in zurückgeschickt. Von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des St. Mechthild Hortes müssen alle ein Erweitertes Führungszeugnis vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Diese Entscheidung traf der leitende Rechtsträger und unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft. In diesem Fall erhalten sie ein von der Pfarrei ausgefülltes Formblatt für die Meldebehörde (Anhang Anlage 2). Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien (Anhang Anlage 5) sowie der Datenschutzbestimmungen (Anhang Anlage 4). Von allen Mitarbeiter/innen wird eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (Anhang Anlage 3) eingefordert.

2. Die Risikoanalyse

Personalauswahl		
Risiko	Möglichkeit das Risiko zu vermeiden	
Bewerbungsverfahren	 Inhalte der Präventionsordnung werden besprochen Kultur der Achtsamkeit wird erläutert Erfahrungen der Bewerber erfragen Probearbeiten: besseres Kennenlernen Umgang mit den Kindern beobachten Team hat die Möglichkeit mit dem Bewerbei ins Gespräch zu kommen Reflexion der Bewerber im Team, auf Leitungsebene und mit dem Träger (Geschäftsführer) 	
Einstellung	 Präventionsordnung, Selbstverpflichtungs- erklärung wird besprochen, ausgehändigt und unterschrieben, nachweislich in der Einrichtung geführt Notwendigkeit eines erweiterten Führungs- zeugnisses wird erläutert (Träger stellt Beantragungsformular zur Verfügung) 	
Fortbildung	 Teilnahme an der Präventionsschulung Anbieter Caritas 	
Ehrenamtliche	 Inhalte der Präventionsordnung werden besprochen Kultur der Achtsamkeit wird erläutert Selbstverpflichtungserklärung wird besprochen, ausgehändigt und unterschrieben, nachweislich in der Einrichtung geführt Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses wird erläutert (Träger stellt Beantragungsformular zur Verfügung) Nachweise werden in der Einrichtung geführt: Selbstverpflichtungserklärung Datenschutzerklärung Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis Präventionsschulung für Ehrenamtliche 	
Gelegenheiten		
Risiko	Möglichkeit das Risiko zu vermeiden	
Einzelne Gespräche mit Kindern	 Tür offenlassen Räumlichkeiten nutzen, die einsehbar sind (Bullauge) 	
Übernachtung wie Lesenacht oder Klassenfahrt	 nicht allein mit einem Kind Überprüfung der Begleitung z.B. Eltern weibliche und männliche Begleitung 	
Private Kontakte z.B. Übernachtung, Geschenke	im Schutzkonzept sind Verfahrensweisen festgeschrieben	

	(B)
Konflikte lösen	> auf Distanz bleiben, kein Körperkontakt
	 Wortwahl, Ton Hilfe von Kollegen holen
Umarmung der Kinder	 Kinder / Erwachsene vorher fragen Kultur verschiedener Länder beachten
Belohnungen	> nur der Situation angepasst, als Dankeschön
Rundgang im Spätdienst	mindestens 2 Kinder
Keller	7 mindestens 2 kinder
Arbeitsgemeinschaften	➢ Kontrolle ausüben
Werkstatt Hausmeister	 Kontrolle darüber, wie lange das Kind weg ist
Auftrag erledigen	immer 2 Kinder schicken
Reinigungskräfte	> Führungszeugnis
Räumliche Situation	
Risiko	Möglichkeit das Risiko zu vermeiden
Gruppenräume Im Früh- und Spätdienst ergeben sich Situationen, in denen man mit einem Kind alleine ist	Gruppenraumtür und Zwischentür offen lassen
Gruppenraum /Klassenraum	Tür geöffnet lassen
Gespräche mit einem Kind alleine	Bullaugen an den Türen nicht zuhängen
Raum der Stille	immer mit mindestens 2 Kindern aufräumen
z.B. aufräumen, ein Kind ruht sich	Tür geöffnet lassen
aus	3 ************************************
Toilette	 Erwachsene darauf aufmerksam machen, die Toilette der Kinder nicht zu benutzen, Präventionsmaßnahme Kinder der 1.Klasse, wenn möglich zu zweit zur Toilette schicken. Bei besonderen Situationen in der Kindertoilette:
	 Klopft der Erzieher/in an (wenn möglich gleichgeschlechtlich) Anmeldung beim Eintritt Tür ein Stück öffnen
Behinderten WC	 Kinder fragen, ob sie Hilfe brauchen Erzieher/in klopft an vor Eintritt Nähe und Distanz wahren
Küche/ Abstellraum	 Zwei Kinder und in Begleitung des Erziehers
	Kinder für begrenzten Zeitraum alleine spielen
Schulhof oder andere Räume	lassen, 15 min danach Kontrolle
Kinder halten sich hier alleine auf	Bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten
Kopierraum/ Computerraum	geöffnete Tür
	Bullauge an der Tür nicht zuhängenzwei Kinder mitnehmen
Freiflächen	Zwei Kiliuei Illiuleililleli
Weidentipi	Der/die Erzieher/innen verteilen sich auf dem
Pfahlhaus	ganzen Gelände
hinter den Büschen	 Eingangsbereich im Auge behalten: Beim
hinter der Buscheri hinter der Steinarena	Betreten des Geländes von fremden Personen, diese direkt ansprechen

 Spielehaus drinnen und oben 	 Spielhaus immer offenlassen, wenn Spielzeug- ausgabe ist
Fahrstuhl	➢ Erzieher/in fährt mit zwei Kindern
Turnhalle Umkleidekabinen	 Erzieher/in geht mit den Kindern gemeinsam in die Turnhalle Erzieher/in zieht sich gesondert um Erzieher/in klopft an bevor er/sie die Umkleidekabine der Kinder betritt
Keller	Immer zwei Kinder und in Begleitung eines Erziehers
Räumlich Situation auf Klassenfahrten	 getrennte Toiletten, Waschbereiche und Schlafmöglichkeiten
Entscheidungsstrukturen	
Risiko	Möglichkeit das Risiko zu vermeiden
Konflikt mit dem Kind Provokation, Streit, Stigmatisierung vom Kind Entscheidung des Erziehers Z.B. Eintrag ins Hausaufgabenheft ungerechte Entscheidung/ Behandlung)	 Konflikt offen im Team oder anderer Kollegen/- innen gegenüber ansprechen Leitung informieren, Konfliktlösung finden! Konsequenz für das Kind muss im Kontext stehen z.B. Kinder zündeln – Schulung bei der Feuerwehr
Eltern verheimlichen etwas > z.B. Läuse oder infektiöse Erkrankung	 Thema offen ansprechen, Aushänge Vertrauensverhältnis schaffen Schamgefühl beachten
Kommunikationsprobleme Sender-Empfänger! falsche Formulierung /sprachlicher Hintergrund Kompetenzüberschreitung	 Hinterfragen: Habe ich das richtig verstanden? Sachliche Aussage, neutral bleiben, nicht persönlich nehmen keine subjektiven Entscheidungen treffen Gespräche mit Leitung bzw. Kinderschutz-
 Verheimlichen eines Vorfalls 	beauftragtem > Beratung > an die Stellenbeschreibung halten > an die Weisungsbefugnis halten
Gleichgültigkeit ➤ Beschwerden der Kinder nicht ernst nehmen	 zuhören, Vertrauen zum Kind schaffen Sorgen und Nöte ernst nehmen Beschwerdewege für Kinder und Eltern Beschwerdemanagement vorhanden – Verfahrensweisen sind klar geregelt keine anonymen Beschwerden annehmen

3. Der Verhaltenskodex

Aufgrund einer ausführlichen und ausgewerteten Risikoanalyse haben wir folgenden Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden im Bereich Kinderarbeit erstellt:

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- > Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- > Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und seelsorglichen Arbeit mit Kindern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt, diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind im Rahmen von Familienfreundschaften nicht zum Nachteil des Kindes auszunutzen.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- > Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

3.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- ➤ Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.

Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

3.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes angepassten Umgang geprägt zu sein.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- > Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

3.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäguat zu erfolgen.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Fotooder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jeweiligen Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

3.5 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, dass es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der

betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:

- Gemeinsame K\u00f6rperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

3.6 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

3.7 Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur "Tat" stehen. Diese sollten angemessen, konsequent und für den Betroffenen auch plausibel sind.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:

- ➤ Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinarmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jeglicher Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

3.8 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, z.B. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In diesem Fall ist es bei der Planung der Klassenfahrten ein Ausschlusskriterium für diese Unterkunft.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- ➢ Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Sorgeberechtigten ist Voraussetzung.
- ➢ In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

4. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

Im Vorfeld wurde mit dem/den Mitarbeiter/innen geklärt und angekündigt, welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex erfolgen.

Wir differenzieren zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag.

Die Grundrechte sind im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben und diese sind unantastbar. Wer strafbare Handlungen an Kindern ausübt im Rahmen des §174; §176; §182 StGB verletzt macht sich strafbar. Dies ist in der Broschüre "Hinsehen und Schützen - Information zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kinder und Jugendlichen"; vom Bistum Magdeburg genau erläutert.

vom Bistum Magdeburg sind Ausführungen auf Seite 5 in der "Information zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kinder und Jugendlichen"; vom Bistum Magdeburg.

4.1 Grenzverletzungen

- Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönlichen Grenzen im Zusammenhang eines Betreuungsvertrages überschreiten.
- Verübt werden Grenzverletzungen von p\u00e4dagogischen Fachkr\u00e4ften, technischen Personal und externen Personen aber auch von gleichaltrigen oder \u00e4lteren Kindern.
- Grenzverletzungen sind laut Präventionsordnung immer ungeplant, unüberlegt und auch einmalig. Sobald die Grenze wiederholt verletzt wird oder aber die Absichtlichkeit aufgrund von Wiederholung deutlich wird, sprechen wir von Übergriffen.
- Grenzverletzungen ergeben sich einerseits aus objektiven Faktoren zum Beispiel eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine verletzende Bemerkung und anderseits aus dem subjektiven Erleben eins Mädchens / Jungens.
- Bei einer Grenzverletzung erfolgt ein Gespräch mit der Leitung und der Präventionsfachkraft und ggf. mit dem Träger.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort

- > Ausdruck eines achtsamen Umgangs ist, wen wir uns mit einer respektvollen Haltung begegnen.
- Als hauptamtliche Mitarbeiter/-innen schauen wir aufmerksam und sensibel auf die anvertrauten Kinder, um gemeinsam Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe zu

verhindern. Bei einem Vorfall ist es wichtig, hinzusehen und Unterstützung zu holen. Es sind unverzüglich Notizen anzufertigen mit Datum und Uhrzeit. Ruhe bewahren!

- ➤ Eine Grenzverletzung wird von der Leitung, Präventionsfachkraft und Mitarbeiter/in angesprochen und ausgewertet. Auch ungute Gefühle sollen sensibel von der Leitung und Präventionsfachkraft angesprochen werden, um ein Bewusstsein und Verhaltensänderung zu erreichen.
- ➤ Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist durch die Leitung und Kinderschutzfachkraft einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Eine Entschuldigung erfolgt bei einer Grenzverletzung und diese ist in Zukunft zu vermeiden.
- Im Rahmen von Nähe und Distanz gibt es im St. Mechthild Hort klare und transparente Regeln, die zu einem respektvollen Umgang beitragen.
- Es erfolgt eine Aufarbeitung der Vorkommnisse bei Kindern untereinander und eine Wiedergutmachung (Siehe Friedensregeln).
- Die Eltern werden von den Vorkommnissen informiert und über das weitere Vorgehen. (Beschwerdemanagement).

4.2 Übergriffe

- Übergriffe erfolgen nicht zufällig und resultieren aus persönlichen und / oder grundlegenden fachlichen Defiziten. Nicht jede übergriffige Handlung ist im Detail geplant, wenn
 sich aber ein / eine Erzieher/in über gesellschaftliche / kulturelle Normen, institutionelle
 Regeln, den Widerstand der Opfer und / oder fachliche Standards hinwegsetzen, sprechen
 wir von übergriffigen Verhalten und Verhaltensmuster. Zum Beispiel Machtmissbrauch,
 Erpressung, verbale Gewalt, Intrigen, Geheimhaltungsgebote oder Vernachlässigung.
- Der Träger wird in jedem Fall in Kenntnis gesetzt. Beim ersten Übergriff erfolgt eine Ermahnung Bei wiederholtem Verstoß wird durch den Träger eine Abmahnung ausgesprochen. Beim dritten Verstoß erfolgt eine fristlose Kündigung durch den Träger der Einrichtung. Je nach Schwere der Übergriffe können, die oben genannten arbeitsrechtlichen Konsequenzen entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingesetzt werden.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort

- Ein Machtungleichgewicht zwischen Kindern und Erziehern/-in darf nicht ausgenutzt werden und wird von der Leitung und Präventionsfachkraft angesprochen.
- Die Einrichtungsleitung und Präventionsfachkraft halten bei einem Vorfall die Informationskette ein (Ablaufdiagramm Kinderschutz), diese ist auch allen Mitarbeiter/innen bekannt.
- Die Eltern sind unverzüglich zu kontaktieren und eine sensible Gesprächsführung ist notwendig.
- Der Träger ist seiner gesetzlichen Verpflichtung die Sicherung des Kindeswohl nachzukommen.
- Übergriffe durch p\u00e4dagogische Fachkr\u00e4fte in sozialen Einrichtungen kann zu einer Kindeswohlgef\u00e4hrdung f\u00fchren und bedarf dann einer Meldung des Jugendamtes.

4.3 Strafrechtliche relevante Gewalthandlungen

- Wir sprechen von strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt bei:
 - Körperverletzungen
 - Sexuellem Missbrauch / sexueller Nötigung
 - Erpressung
- Unter Strafe stehen k\u00f6rperliche Gewalt, sexueller Missbrauch von Kindern ohne K\u00f6rperkontakt und sexueller Missbrauch. Bei p\u00e4dagogischen Fachkr\u00e4ften aber auch Kinder (Strafm\u00fcndigkeit beginnt mit 14 Jahren) sind zum Beispiel sexuelle Aufforderungen oder das Kind wird \u00fcberredet zu sexuellen Handlungen eine Straftat die gegen \u00e5 184 StGB

verstößt. Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegen Kinder unter eine besonders schwere Strafe gestellt.

Es erfolgt eine fristlose Kündigung der pädagogischen Fachkraft durch den Träger, die Einrichtung stellt Strafanzeige.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:

- Unverzügliches besonnenes Handeln ist erforderlich.
- Die Kinder sind auf unsere Hilfe angewiesen, dabei achten wir darauf, dass die Kinder in unserem Handeln nicht bloßgestellt werden.
- > Die Begleitung des Kindes muss im Mittelpunkt stehen.
- Der Sachverhalt wird wahrgenommen und dokumentiert.
- Sofortige Information werden an Einrichtungsleitung und Präventionsfachkraft und diese informieren den Träger.
- Elterngespräche führen, wenn die strafrechtlich relevante Gewalthandlungen außerhalb des Elternhauses stattfanden.
- Begleitung durch Fachberatung
- Die Meldung an das örtliche Jugendamt.
- Wir als Helfer benötigen auch Unterstützung und Hilfe (Beratungsstellen)

5. Kinder stärken (§11 PrävO)

Es hat ein Sicherheitstraining 2019 zur Prävention für die Klassen 1 - 4 stattgefunden, dies wurde vom KiJu - Team durchgeführt. "Im Vordergrund der Kurse steht der Spaß am Lernen. Die Kurse des KiJu – Teams sind methodisch und didaktisch so aufgebaut, dass die Kinder und Jugendlichen in Rollenspielen durch Erleben lernen, ihre Stärken zu erkennen und eigene Handlungsweisen zu entwickeln und zu erproben. Sie entdecken persönliche Ressourcen und lernen, sich mit Stimme zu verteidigen und sich Hilfe zu holen." Siehe Konzept Sicherheitstraining "Prävention gegen Gewalt & Missbrauch für Grundschüler" vom KiJu – Team. Das Sicherheitstraining findet in unserer Einrichtung alle zwei Jahre statt.

6. Beschwerdewege

Das Beschwerdemanagement unserer Kindertageseinrichtung ist ein Teil des Qualitäts management, denn Beschwerden decken in der Regel Schwächen und Mängel auf, deren Behebung die Qualität unserer Einrichtung verbessert.

Die eingegangene Beschwerde wird im Team oder zwischen der Leitung und der betroffenen Mitarbeiterin oder der Leitung und dem Träger besprochen. Die Entscheidung, wer an der Kommunikation der Beschwerde beteiligt sein soll, hängt von der Art der Beschwerde ab und davon, wer als Adressat der Beschwerde genannt wird. Der Eingangsweg einer Beschwerde kann direkt sein aber auch über den Dienstweg, den Träger, Leitung, Mitarbeiter/in oder Elternvertreter. Die Beschwerde kann per Telefon, Brief, Email oder auch persönlich erfolgen. Im Beschwerdemanagement sind die Beschwerdeweitergabe und der Klärungsprozess geregelt, der Arbeitsbereich der Beschwerde wird benannt und der Sachverhalt aufgeschrieben. Das Ergebnis wird vereinbart und in einem Ergebnisprotokoll dokumentiert. In unserer Einrichtung sind Beschwerdedokumentationen vorhanden und ausführlich in unserer Konzeption beschrieben. Das Beschwerdemanagement wurde mit dem Elternkuratorium im Januar 2015 besprochen und auf der Homepage von Schule und Hort veröffentlicht.

Die Ansprechpartner für die Kinder sind die gewählten Kinder im Kinderparlament und die Erzieher/in der Gruppe. Die Kinder wissen, dass sie sich im Kinderparlament äußern oder ihr

Anliegen per Brief in den angebrachten Briefkasten werfen können. So werden die Beschwerden entgegengenommen und bearbeitet.

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem Anderen.

7. Qualitätsmanagement

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse z.B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen diese werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung werden auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung initiiert.

Präventionsbeauftragter:

Sebastian Klammt

Hortleitung:

Doris Röttger

Träger:

Pater Ulrich Weiß O. Praem.

In Kraft gesetzt am: 21.07.2020

Magdeburg, 21.07.2020

Ort, Datum

Präventionsbeauftragter

Hortleituna